



MAGISTRAT DER FREISTADT RUST

STADT MIT EIGENEM STATUT

A-7071 RUST, CONRADPLATZ 1, TEL. 02685/202-0 TELEFAX: 02685/202-12

Zahl: A-2026-1247-00436

Rust, am 07.07.2026

Betr.: 4. Verordnung der Statutarstadt Rust über Maßnahmen zur Bekämpfung der Goldgelben Vergilbung der Rebe und der Amerikanischen Rebzikade, Abgrenzung der Befallszone und der Sicherheitszone

Verordnung

der Statutarstadt Rust vom 07.07.2026 über Maßnahmen zur Bekämpfung der Goldgelben Vergilbung der Rebe und der Amerikanischen Rebzikade

Gemäß § 4 des Bgld. Pflanzenschutzgesetzes 2019, LGBl. Nr. 94/2019, in Verbindung mit §§ 5 und 6 der Verordnung der Bgld. Landesregierung vom 21.5.2026, LGBl. Nr. 42/2026, betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Goldgelben Vergilbung der Rebe und der Amerikanischen Rebzikade (Burgenländische GFD-Verordnung 2026), wird verordnet:

§ 1

Befallszone/Sicherheitszone

- (1) Auf Grund des amtlich nachgewiesenen Vorkommens des Schadorganismus Goldgelbe Vergilbung der Rebe (*Grapevine flavescence dorée*) auf dem Gemeindegebiet St.Margarethen, in dem sich auch die verordnete Befallszone befindet, wird in der Gemeinde Rust nach Maßgabe der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lagekarte jenes Gebiet der KG Rust, welches die Befallszone in einer Breite von 2500 m umgibt, als Sicherheitszone, abgegrenzt.
- (2) Als befallsfrei gelten die betroffenen Flächen frühestens 2 Jahre nach der letzten Feststellung von *Grapevine flavescence dorée* (Goldgelbe Vergilbung der Rebe). Die Feststellung der Befallsfreiheit hat durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen.

§ 2

Bekämpfungsmaßnahmen

- (1) Alle befallenen Wirtspflanzen sind in Weingärten von den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern der betroffenen Weingärten, außerhalb von Weingärten von den Besitzerinnen und Besitzern der Wirtspflanzen unverzüglich zu roden. Wirtspflanzen sind die Weinrebe (*Vitis* spp.) und die Gewöhnliche Waldrebe (*Clematis vitalba*).
- (2) Sämtliche Weingärten und Wirtspflanzen außerhalb von Weingärten sind entsprechend den Vorgaben der auf der Webseite der Landwirtschaftskammer Burgenland veröffentlichten aktuellen Burgenländischen ARZ-Strategie zu behandeln. Die Maßnahmen und die Zeitpunkte oder Zeiträume für den Einsatz der Bekämpfungsmaßnahmen werden in den Gemeinden der

betroffenen Zonen ortsüblich kundgemacht und in den Aussendungen des Pflanzenschutzwarndienstes der Landwirtschaftskammer Burgenland veröffentlicht.

- (3) In Weingärten, Vermehrungsflächen (Rebschulen, Mutterrebenbestände), Weinhecken, Weinlauben sowie bei einzelnen Rebstöcken (inklusive Direktträgerreben) und auf Grundstücken mit Weinreben - einschließlich ihrer Einfriedungen - sowie innerhalb einer Entfernung von 10 Metern zu Weingärten und Vermehrungsflächen rankende Gewöhnliche Waldreben sind von den Besitzerinnen und Besitzern **jeweils bis 31. Mai jeden Jahres** zu beseitigen. Ihr Wiederaustrieb ist während des Bestehens der Befalls- und Sicherheitszonen zu verhindern.
- (4) Aufgelassene Vermehrungsflächen (Rebschulen, Mutterrebenbestände), Weinhecken, Weinlauben sowie einzelne Rebstöcke (inklusive Direktträgerreben) sind von den Besitzerinnen und Besitzern in einen ordnungsgemäßen Pflegezustand zu bringen oder zu roden.
- (5) Die gesetzten Bekämpfungsmaßnahmen sind zu dokumentieren. Dabei sind das betroffene Grundstück, der Zeitpunkt, die Aufwandmenge des Pflanzenschutzmittels oder des für die Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der Pflanzen verordneten Pflanzenhilfsmittels je Hektar aufzuzeichnen, Nachweise über den Erwerb und Einsatz (insbesondere Rechnungen) drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Werden Rodungsmaßnahmen gesetzt, ist der Zeitpunkt und der Verbleib der Wirtspflanzen zu dokumentieren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

§ 4

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung sind nach § 10 des Burgenländischen Pflanzenschutzgesetzes 2019, LGBl. Nr. 94/2019, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 5.000 Euro, im Wiederholungsfall bis 10.000 Euro zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

§ 5

Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung an der Amtstafel der Freistadt Rust in Kraft.

Für den Magistrat der Freistadt Rust.
Der Bürgermeister:

(KR Mag. Gerold Stagl)



angeschlagen am:
abgenommen am:

7.7.2026



Legende

-  Befallszone
-  Sicherheitszone
-  Staatsgrenze
-  Katastralgemeindengrenzen
-  Schläge